



Leichenschau

Fragen:

1. [Sind niedergelassene Ärzte verpflichtet, die Leichenschau durchzuführen?](#) --NEU--
2. [Gibt es Verweigerungsrechte zur Durchführung der Leichenschau?](#) --NEU--
3. [In welchem Zeitrahmen ist die Leichenschau durchzuführen?](#) --NEU--
4. [Wann ist die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu verständigen?](#) --NEU--

Antworten:

zu Frage 1:

Ja. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) ist zur Vornahme der Leichenschau jeder zur Berufsausübung zugelassene Arzt verpflichtet. Jeder approbierte Arzt darf also die Leichenschau durchführen bzw. hat sie auf Verlangen durchzuführen. Dies betrifft damit auch und insbesondere niedergelassene Ärzte (und auch während des Bereitschaftsdienstes). Die Verpflichtung besteht fachgruppenunabhängig.

zu Frage 2:

Nein. Das Thüringer Bestattungsgesetz sieht Verweigerungsrechte nicht vor. Ein im Notfalldienst (Bereitschaftsdienst) oder Rettungsdienst tätiger Arzt kann sich allerdings - etwa aufgrund eines dringenden Folgeeinsatzes - auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts und der äußeren Umstände beschränken, wenn er dafür sorgt, dass ein anderer Arzt unverzüglich eine vollständige Leichenschau durchführt (§ 5 Abs. 3 ThürBestG).

Ein Arzt kann es ablehnen, über die Feststellung des Todes hinaus die Leichenschau fortzusetzen, wenn er durch die weiteren Feststellungen sich selbst oder einen seiner Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. In diesem Fall hat er unverzüglich dafür zu sorgen, dass ein anderer Arzt die Leichenschau fortsetzt (§ 5 Abs. 4 ThürBestG).

zu Frage 3:

Die Leichenschau ist unverzüglich durchzuführen (§ 6 Abs. 1 ThürBestG), d. h. so schnell wie möglich. Wer entgegen § 6 Abs. 1 ThürBestG die Leichenschau nicht unverzüglich durchführt, handelt ordnungswidrig (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 ThürBestG).

zu Frage 4:

Ist durch äußere Merkmale bereits erkennbar oder lässt sich nicht ausschließen, dass es sich um einen nicht natürlichen Tod handelt, oder handelt es sich um eine unbekanntes Toten, hat der Arzt unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu verständigen. Er hat in diesem Fall bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft von einer weiteren Leichenschau abzusehen und dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden; es sei denn, die Veränderungen sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zwingend erforderlich. Gleiches gilt, wenn sich erst während der Leichenschau Hinweise auf einen nicht natürlichen Tod ergeben oder sich die Todesart nicht aufklären lässt. Ein im Notfall- oder Rettungsdienst tätiger Arzt darf sich wegen eines anderen Einsatzes vom Ort der Leichenschau entfernen. Er hat dies und seine bisherigen Feststellungen der Polizei sofort mitzuteilen. Er soll für die Sicherung der Auffindesituation Sorge tragen und sobald als möglich an den Ort der Leichenschau zurückkehren (§ 6 Abs. 4 ThürBestG).